

108. Der Schuldner, der es unterläßt, rechtzeitig den Antrag auf Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens zu stellen, ist nur dann nach dem § 486 Nr. 2 ÖstStG. verantwortlich, wenn er dadurch seine Gläubiger oder einen Teil von ihnen benachteiligt, also insbesondere dann nicht, wenn er kein für die Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens hinreichendes Vermögen besitzt.

VI. Straffenat. Urtr. v. 29. September 1939 g. W. 6 D 297/39.

I. Landgericht für Strafsachen Wien II.

Aus den Gründen:

Merkmal des Tatbestandes des Vergehens der fahrlässigen Krüda nach dem § 486 Nr. 2 ÖstStG. ist, daß durch eine der Handlungen, die diese Gesetzesstelle erschöpfend aufzählt, die Gläubiger oder ein Teil von ihnen benachteiligt werden. Hat der Schuldner eine der im § 486 Nr. 2 StG. angeführten Handlungen begangen, hierdurch aber keinen Gläubiger benachteiligt, so liegt dieses Vergehen nicht vor. Die Benachteiligung der Gläubiger drückt sich in den Beträgen aus, die sie mehr erhalten hätten, wenn der Schuldner das Ausgleichsverfahren oder die Eröffnung des Konkurses rechtzeitig beantragt oder die übrigen im § 486 Nr. 2 StG. angeführten Handlungen unterlassen hätte.

Wenn der Gemeinschuldner in dem Zeitpunkt, in dem er seine Zahlungsunfähigkeit erkennt, nicht über ein für die Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens hinreichendes Vermögen verfügt, so können durch Unterlassen des Antrages auf Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens die Gläubiger nicht schlechter gestellt werden, weil sie auf keinen Fall etwas erhoffen können und weil das Gericht einem bei dieser Vermögenslage gestellten Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens nicht Folge geben würde (§ 73 RD., § 3 Ausgleichsordnung).

Aus den Feststellungen des Urteils ergibt sich, daß der Angeklagte nicht über ein für die Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens hinreichendes Vermögen verfügt hat, als er seine Zahlungsunfähigkeit erkannte.

Es ist somit klar, daß der Angeklagte keine Benachteiligung der Gläubiger oder eines Teiles von ihnen dadurch herbeigeführt hat, daß er es unterließ, rechtzeitig den Antrag zu stellen.

Es war sonach rechtsirrig, wenn der Angeklagte schuldig erkannt worden ist, einen Teil der Gläubiger auch dadurch benachteiligt zu haben, daß er in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit das Ausgleichsverfahren oder die Eröffnung des Konkurses nicht rechtzeitig beantragte.